

Welche Bäume sind
geschützt

Was ist verboten

Was ist erlaubt

Verstoß gegen die
Satzung

Ersatzleistungen

Baumfällantrag



BAUMSCHUTZ IN AHRENSBURG



STADT AHRENSBURG
STADTPLANUNG, BAUEN, UMWELT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Baumschutz in Ahrensburg	2
Welche Bäume <u>sind</u> durch die geänderte Baumschutzsatzung geschützt?	3
Welche Bäume sind <u>nicht</u> durch die Baumschutzsatzung geschützt. Kein Antrag erforderlich.	4
Welche Maßnahmen sind bei den geschützten Bäumen erlaubt? Kein Antrag erforderlich:	5
Was ist bei geschützten Bäumen <u>nicht</u> erlaubt?	5
Auf Ihren Antrag hin erteilt die Stadt eine Ausnahmegenehmigung, wenn:	6
Welcher Ersatz wird fällig?	7
Wie stellen Sie einen Baumfällantrag?	7
Welche Bäume sind durch andere Gesetze geschützt?	8, 9
Zuständige Behörden:	10
Notizen	11

Vorwort

Ahrensburg ist eine lebenswerte Stadt im Grünen. Dieses Bild wird wesentlich durch einen großen Baumbestand geprägt. Bäume haben vielfältige positive Wirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen sowie das Stadtklima. Sie bieten zudem Nahrung und Lebensraum für unzählige Lebewesen. Die Satzung zum Schutz der Bäume hat daher zum Ziel, den Bestand an großen Bäumen in der Stadt soweit wie möglich zu erhalten.



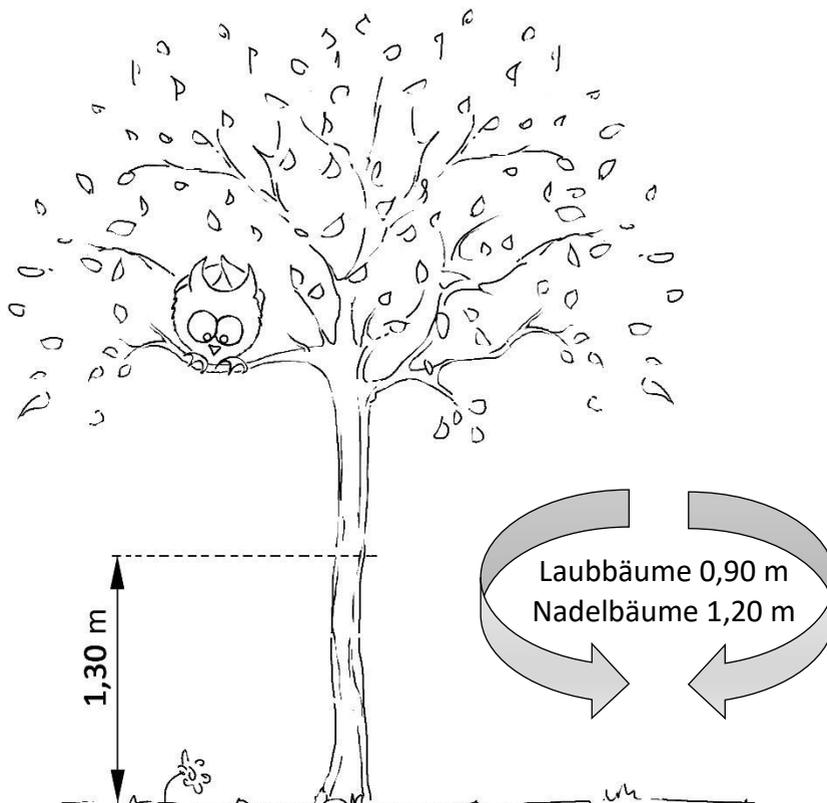
Seit Januar 2018 gilt eine geänderte Baumschutzsatzung (1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg zum Schutz der Bäume in der Stadt Ahrensburg vom 07.03.2013). Diese Broschüre informiert, welche Bäume hiernach aktuell unter Schutz stehen und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen zulässig sind. Bitte beachten Sie, dass Bäume nach wie vor auch nach anderen Satzungen sowie Gesetzen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein geschützt sind.

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Jorand". The signature is written in a cursive, flowing style.

Bürgermeister

Welche Bäume sind durch die Baumschutzsatzung geschützt?

- Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,90 m
- Nadelbäume von mehr als 1,20 m Stammumfang
- Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Stammumfänge ((jedoch muss mindestens ein Baum einen Stammumfang von 0,50 m haben).
- Gemessen wird immer in 1,30 m Höhe



Welche Bäume sind nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt - Kein Antrag erforderlich -

- Laubbäume mit einem Stammumfang von weniger als 0,90 m,
- Nadelbäume mit einem Stammumfang von weniger als 1,20 m,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen (z. B. Nussbäume und Kastanien),
- Birken, Pappeln, Lärchen, Tannen und Fichten,
- Bäume in Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz,
- erwerbsmäßig genutzte Baumbestände, insbesondere in Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien,
- Bäume in Waldflächen (Landeswaldgesetz),
- Bäume, die näher als 5,00 m an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen stehen,
- Bäume auf privaten Wohngrundstücken mit einer Grundstücksgröße unter 500 m² (siehe Grundbuch)

Wichtig!

Unabhängig von der Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg kann der Baum / können die Bäume durch andere Gesetze geschützt sein – **siehe Seite 8!**

Welche Maßnahmen sind bei den geschützten Bäumen erlaubt? - Kein Antrag erforderlich:

- fachgerechte Pflege zur Erhaltung des Baumes
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherheit
- fachgerechte Rückschnitte in vertraglichem Umfang
- Maßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ohne Baumschädigung
- behördlich zugelassene Maßnahmen, die auf andere Weise mit gleichem Erfolg nicht durchgeführt werden können (z. B. Straßenbau).

Was ist bei geschützten Bäumen nicht erlaubt?

- Bäume beseitigen oder zerstören,
- Bäume so schädigen (z.B. durch Absägen von Ästen), dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird oder der Fortbestand der Bäume gefährdet wird,
- wasserundurchlässige Bodenbefestigung unter der Baumkrone,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- Aufbringen von Stoffen, die die Wurzeln beeinträchtigen, z.B. Salz, Düngemittel oder Herbizide in baumunverträglicher Konzentration.



Auf Ihren Antrag hin erteilt die Stadt eine Ausnahmegenehmigung, wenn:

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
3. bei der Durchführung eines zu genehmigenden Bauvorhabens im Bereich des Baukörpers, von Zufahrten, Stellplätzen oder Leitungen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung der vorstehenden Einrichtungen nicht erhalten werden können (auch wirtschaftlich unzumutbar);
4. durch den Baum die Belichtung oder Besonnung dahinter liegender Gebäude unverhältnismäßig beeinträchtigt wird;
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehiebs);
6. der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahrensburg dies bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem/der Antragsteller/in die Vornahme zusätzlicher - ggf. zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.



Welcher Ersatz wird fällig?

Im Regelfall ist pro gefälltten Baum ein neuer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen. Kann ein Ersatzbaum nicht auf demselben Grundstück gepflanzt werden, ist es möglich, diesen auf einem anderen Grundstück in Ahrensburg zu pflanzen oder eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten (wird für neue Bäume auf öffentlichen Flächen verwendet).

Werden geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt, geschädigt oder zerstört, sind bis zu 8 Ersatzbäume zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann die Stadt auch die Geldleistung sowie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anordnen.

Wie stellen Sie einen Baumfällantrag?

Soll ein geschützter Baum gefällt werden, so ist in jedem Fall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Wählen Sie die für Sie bequemste Art:

1. Brief

Stadt Ahrensburg
- FD Umwelt -
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

2. Antragsformular:

Das Formular erhalten Sie:
In der Infothek des Rathauses (Foyer) oder beim Fachdienst
Umwelt, 2. Stock, Raum 208 oder 210
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

3. Online:

Den Antrag finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ahrensburg:

www.ahrensburg.de; Suchbegriff: Baumschutz

Ausnahmeantrag; Inhalte: Medien

4. E-Mail: bitte senden an:

Jan.Richter@Ahrensburg.de oder

Jane.Jobst@Ahrensburg.de

Dem Antrag sind eine Begründung, gegebenenfalls ein Foto des betroffenen Baumes und ein Lageplan beizufügen. Die Stadt Ahrensburg kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Die fachliche Beratung erfolgt durch:

Jan Richter, Telefon: 04102 / 77-158

Jane Jobst, Telefon: 04102 / 77-206

Sie erteilen auch Informationen zu rechtlichen Grundlagen und bei weiteren Anfragen.



Welche Bäume sind durch andere Gesetze geschützt?

1. Bäume in Bebauungsplänen

Geschützt sind Bäume, die in einem Bebauungsplan als zu erhalten eingezeichnet sind

2. Bäume, die unter besonderen Naturschutz fallen (Biotope)

Landschaftsbild- und ortsbildprägende Bäume/Baumgruppen, Bäume mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt, Alleen, Großbäume in Knicks.

3. Naturdenkmale

Besonders alte Baumriesen, die mit dem Schild Naturdenkmal gekennzeichnet sind

4. Bäume mit Quartieren / Nistplätzen geschützter oder gefährdeter Tierarten

z.B. Brutstätten von Fledermäusen in Stammhöhlen, Nester von Singvögeln in Baumkronen

5. Bäume im Uferbereich von Gewässern

Bäume und andere Gehölze im Uferbereich von natürlichen oder naturnahen Gewässern

6. Bäume in Denkmalschutzbereichen

Jahreszeit beachten!

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist es verboten, Bäume, Hecken, Knicks, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausnahme: Wald und Erwerbsgartenbau, gärtnerisch genutzte Grundflächen.

Vor Fäll- oder Schnittmaßnahmen ist zu erkunden, ob Vögel oder andere Tiere (z. B. Fledermäuse) im Baum oder in der Hecke usw. nisten (siehe 4.).

Hierzu können folgende Richtlinien herangezogen werden:

Bundesartenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EU-Artenschutzverordnung

Zuständige Behörden

Für Fall 1:

Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Straße 5
Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 / 77-0
Email: rathaus@ahrensburg.de

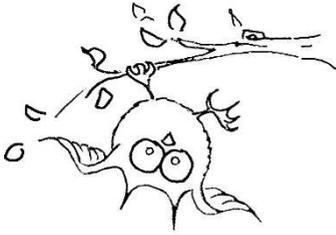
Für die Fälle 2 – 5:

Kreis Stormarn
Untere Naturschutzbehörde
Mommsenstrasse 14
23843 Bad Oldesloe
Tel: 0 45 31 - 160 0
Email: naturschutz@kreis-stormarn.de

Für Fall 6:

Kreis Stormarn
Untere Denkmalschutzbehörde
Mommsenstraße 14
23843 Bad Oldesloe
Tel: 0 45 31 - 160 0
Email: info@kreis-stormarn.de

**Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen zunächst an die Stadt
Ahrensburg
unter der Tel.: 04102/77 – 158 oder 04102/77 – 206.**



Notizen

